

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Argenthal
am 27.11.2017 im Sitzungszimmer des Rathauses in Argenthal

Anwesend sind:

Ortsbürgermeisterin Sarah Groß

1. Ortsbeigeordneter Heinz-Otto Kretzschmar
2. Ortsbeigeordneter Hans-Werner Merg

Die weiteren Ratsmitglieder:

Gerd Mühleis

Christian Staudt

Claudia Baumgarten

Carsten Augustin

Heiko Kirschner

Winfried Müller

Astrid Schneider-Lauff

Wilfried Berg

Mario Kochems

20.15 Uhr

Es fehlen:

Siegfried Bengard

Ernst-Dieter Jung

Volker Müller

Carmen Heimer

Bernhard Gohres

Schriftführer:

Sarah Eisenhauer, Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen

Tagesordnung:

- 1.) Verkehrssicherungspflicht – Baumkontrollen
- 2.) Teilnahme 4. Bündelausschreibung Strom 01.01.19 – 31.12.20
- 3.) Haushaltsvorplanung 2018
- 4.) Unterrichtung über die überörtliche Prüfung der Stadt-/Ortsgemeinden und Zweckverbände in der Verbandsgemeinde Rheinböllen
- 5.) Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung für das Kommunikationszentrum
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Campingplatzgebührenordnung
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Eintrittspreise am Waldsee
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über den Beitrag der Hundesteuer
- 10.) Mitteilungen und Anfragen

Öffentliche Sitzung

Ortsbürgermeisterin Sarah Groß eröffnet die öffentliche Sitzung um 20.00 Uhr und begrüßt alle Anwesenden und stellt gleichzeitig die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 16.10.2017 ist allen zugegangen. Es bestehen keine Bedenken.

Zu 1.) Verkehrssicherungspflicht – Baumkontrollen

2012 kam es in der Stadt Trier zu einem tödlichen Unfall durch einen umstürzenden Kastanienbaum. Seither liegt ein erhöhtes Augenmerk auf der Verkehrssicherungspflicht für die kommunalen Liegenschaften und Einrichtungen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat diese Thematik kürzlich in der Bürgermeisterdienstbesprechung nochmals aufgegriffen und auf die Verkehrssicherungspflicht und die damit einhergehenden Kontrollen und Dokumentationen für Bäume und das Straßenbegleitgrün etc. hingewiesen.

Die Verwaltung empfiehlt den Ortsgemeinden die entsprechenden Kontrollen und Standsicherheitsuntersuchungen regelmäßig durchführen zu lassen. Die Ortsgemeinden werden gebeten, die Beauftragung einer Begutachtung der Bäume und des Verkehrsleitgrün auf öffentlichen Flächen auf Ihre Verkehrssicherheit sowie der Anlage eines Baumkatasters in den Ortsgemeinderäten zu beraten. Die Verbandsgemeinde würde eine Bündelausschreibung für alle Ortsgemeinde, die sich an einem Baumkataster beteiligen möchten, vornehmen.

Herr Schikorr hatte vorab mitgeteilt, dass die Förster hierzu momentan nicht ausgebildet seien. Dies würde eine Qualifizierung der Forstmitarbeiter voraussetzen. Herr Schikorr wird diese Möglichkeit der Begutachtung durch die Forstwirte prüfen lassen.

Bis zum 15.12.2017 sollen von der Ortsgemeinde Bäume genannt werden, die in das Baumkataster aufgenommen werden sollen. Die Ortsgemeinde ist der Auffassung, dass die Bäume am Waldsee, Campingplatz sowie am Kommunikationszentrum überprüft werden sollen.

Ratsmitglied Wilfried Berg betritt um 20.15 Uhr den Sitzungssaal.

Die Ortsgemeinde wird sich an der Bündelausschreibung der Verbandsgemeinde zur Erstellung eines Baumkatasters beteiligen.

Abstimmungsergebnis: **11 Ja-Stimmen** **1 Enthaltung**

Zu 2.) Teilnahme 4. Bündelausschreibung Strom 01.01.19 – 31.12.20

Der GStB bietet den Gemeinden und Zweckbänden die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung an. Zeitpunkt des Lieferbeginns der 4. Bündelausschreibung Strom ist der 01.01.2019. Die Ausschreibung erfolgt für eine Erstlaufzeit von 2 Jahren. Darüber hinaus ist für eine jeweils einjährige Vertragsverlängerung eine Preisanpassung entsprechend der Marktveränderung vorgesehen, sofern keine Kündigung durch einen Vertragspartner erfolgt. Der Vertrag endet im Falle der Verlängerungsoptionen spätestens nach einer Gesamtlauzeit von 5 Jahren.

Um das Vergabeverfahren unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen durchführen zu können, bittet der Gemeinde- und Städtebund die interessierten Kommunen bis zum 31.01.2018 ihre Teilnahme verbindlich gegenüber dem GStB zu erklären.

Die Stromlieferverträge der 3. Bündelausschreibung enden am 31.12.2018. Die Ortsgemeinde Argenthal bezieht derzeit Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.

Auch im Rahmen der vierten Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz kann bei der Ausschreibung der Stromlieferung zwischen folgenden Beschaffungsalternativen hinsichtlich der Stromqualität gewählt werden:

1. Normalstrom
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
2. Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
Die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Energien belaufen sich Stand 2017 von 0 bis zu 0,3 ct/kWh netto.
Die in den Ökostrom-Losen ohne Neuanlagenquote genannten Abnahmestellen sind mit Strom nach dem Händlermodell zu beliefern, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt.
3. Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit Neuanlagenquote (33%)
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
Die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Energien belaufen sich Stand 2017 auf ca. 0,5 ct/kWh netto.
Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom sind ebenfalls aus 100 % aus erneuerbaren Energiequellen sowie **zusätzlich** aus den nachfolgend genannten Kriterien:
Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen, die zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, in dem Strom geliefert wird, nicht älter als 6 Jahre sind. Mindestens weitere 33% des Stroms müssen aus Bestandsanlagen stammen, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Strom geliefert wird, nicht älter als 12 Jahre sind. Sofern der Anteil des Stroms aus Neuanlagen bei mehr als 33 % liegt, reduziert sich diese Anforderung bei den Bestandsanlagen entsprechend.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Argenthal nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz nebst Anlagen zur Kenntnis.

2. Die Ortsgemeinde Argenthal (in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung) bevollmächtigen den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Argenthal zum 01.01.2019 zu beauftragen.
3. Der Gemeinderat überträgt die Zuschlagsentscheidung für die Vergabeleistungen an den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bzw. die Gt-Service, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen.
4. Die Ortsgemeinde Argenthal verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme und zur Abnahme von Dienstleistungen von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom der zu 100 % aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote hergestellt wird im Rahmen der vierten Bündelausschreibung Strom auszuschreiben zu lassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

Zu 3.) Haushaltsvorplanung 2018

Folgende Investitionen sollen nächstes Jahr veranlasst werden:

- | | |
|--|--------------------------|
| • Erschließung Neubaugebiet Hosterborn | Haushaltsübertrag |
| • Sanierung Terrasse Waldseegaststätte
(Maßnahme wird ins Frühjahr 2018 verschoben) | 25.000 € |
| • Sanierung Dach + Anstrich Kassenhaus am Waldsee | 5.000 € |
| • Gestaltung der Beete in der Thiergartenstraße | 5.000 € |
| • Deckensanierung + Neugestaltung Foyer
+ Nebenräume Chur-Pfalz-Halle | 15.000 € |
| • Errichtung von Spielgeräten (Rutsche) am Waldsee | |
| • Sanierung Fassade des alten Bauhofs | |
| • Ankauf von Flächen und Gebäuden (eventuelle
Abrisskosten, Lagerhalle errichten etc. | |
| • Sanierung / Reparatur Wirtschaftswege | Haushaltsübertrag |
| • Straßenausbauprogramm | |
| • Errichtung eines neuen Spielplatzes | Haushaltsübertrag |

Zu 4.) Unterrichtung über die überörtliche Prüfung der Stadt-/Ortsgemeinden und Zweckverbände in der Verbandsgemeinde Rheinböllen

Die Vorsitzende hat den Ratsmitgliedern das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Verbandsgemeinde per Email rundgeschickt. Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass die Ortsgemeinden/Stadt ihre Einnahmen überprüfen soll und ggf. Erhöhung vornehmen soll. Über die Anpassung der Nebenkosten für die Chur-Pfalz-Halle wurde in diesem Jahr bereits im Gemeinderat besprochen und nicht angepasst. Es wurde Kritik an dem Vergabeverfahren des Gemeindetraktors ausgesprochen, da die Verbandsgemeinde nicht im Verfahren einbezogen wurde und wegen des verspäteten Eingangs der Friedhofrechnungen bei der Verbandsgemeinde.

Zu 5) Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung

Da es Unklarheiten bei dem Beschluss der letzten Änderung der Friedhofssatzung und Gebührenordnung gab, liegt diese nochmals mit allen Änderungen dem Rat zur Beschlussfassung vor.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Schließung und Aufhebung
 - 2. Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
 - 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 8 Säрге
 - § 9 Grabherstellung
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen
 - 4. Grabstätten**
 - § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
 - § 13 Reihengrabstätten
 - § 13a Rasenreihengrabstätten
 - § 14 Wahlgrabstätten
 - § 15 Urnengrabstätten
 - § 16 Ehrengabstätten
 - 5. Gestaltung der Grabstätten**
 - § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - 6. Grabmale**
 - § 18 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - § 19 Standsicherheit der Grabmale
 - § 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
 - § 21 Entfernen von Grabmalen
 - 7. Herrichten und Pflege von Grabstätten**
 - § 22 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
 - § 23 Vernachlässigte Grabstätten
 - 8. Leichenhalle**
 - § 24 Benutzen der Leichenhalle
 - 9. Schlussvorschriften**
 - § 25 Alte Rechte
 - § 26 Haftung
 - § 27 Ordnungswidrigkeiten
 - § 28 Gebühren
 - § 29 Inkrafttreten
-

**Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Argenthal
vom _____**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Argenthal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der Sitzung vom 24.04.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Friedhof im Flur 22, Flurstück 67. Er ist Eigentum der Zivilgemeinde Argenthal, während der erweiterte Belegungsteil (Teilstück des Flurstücks Nr.66 ca. 1725 qm groß) Eigentum der ev. Kirchengemeinde ist. Dieser Teil ist der Zivilgemeinde mit Vertrag vom 6.4.1970 Zur Nutzung als Kommunalfriedhof überlassen. Der Zivilgemeinde als Träger des gesamten Friedhofs obliegt der Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofs- und Beerdigungswesens.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Argenthal waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung

**§ 3
Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
 - (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnengrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt.
-

Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnengrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnengrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Argenthal auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
-

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Umenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über 3 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 6 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,80 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Größe der Reihengräber Länge 2,40 m, Breite 1 m, Abstand 50 cm

(6) Größe der Wahlgräber Länge 2,40 m, Breite 2,40 m, Abstand 40 cm

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt mindestens 15 Jahre, höchstens jedoch 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Rasenreihengrabstätten,
- c) Wahlgrabstätten,
- d) Urnengrabstätten
- e) Ehrengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahme bildet maximal eine Urne, die innerhalb der ersten 15 Jahre nach Erstbelegung des Grabes beigesetzt wird.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13a Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jedes Rasenreihengrab darf außer, in den Fällen des § 7 Abs. 5, nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden. Ausnahme bildet maximal eine Urne, die innerhalb der ersten 15 Jahre nach Erstbelegung des Grabes beigesetzt wird.

(3) Das Abräumen von Rasenreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfachgräber vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehepartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten beigesetzt werden.

(2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 18

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - (2) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen. Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff- Stein, Holz oder Metall hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht nach dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichmäßige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
 - (3) Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmäler aus Betonsteinwerk, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind.
 - b) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen.
 - c) Inschriften die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
 - (4) Stehende Grabmäler sollen im Allgemeinen nicht höher als 0,90 m für Erwachsene und 0,60m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1:1,5 bis 1:2,5 betragen. Liegende Grabmäler(Grabplatten oder sog. Kieselsteine) sind zugelassen. Feste Grabeinfassungen dürfen nicht höher als 20 cm sein.
 - (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:

Grundriss 140 cm x 70 cm	Abstand 50 cm	
Grundriss 120 cm x 70 cm	„	(wenn alte Reihe voll ist)
 - (6) Bei Rasengrabstätten werden liegende, ebenerdige Grabmäler mit den Maßen 42 cm x 30 cm (DIN A3) vorgegeben.
 - (7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.
-

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst - zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 24

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
 - (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
 - (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der
-

Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
4. eine Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof ohne Anzeige bzw. entgegen seitens der Behörde mitgeteilter Bedenken ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße und Baustoffe für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs. 2 und 3),
7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
9. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6),
10. Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
11. die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 28
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 29
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die alte Friedhofssatzung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Argenthal, den
Ortsgemeinde Argenthal

Groß, Ortsbürgermeisterin (Siegel)

Der Gemeinderat stimmt der Friedhofssatzung in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Kulturausschuss hatte sich im Frühjahr getroffen um u.a. über die Friedhofsgebührenordnung zu sprechen. Der Ausschuss war der Meinung, dass hier keine Änderung der Gebühren vorgenommen werden soll.

Der Gemeinderat schließt sich dem Kulturausschuss an, es sollen daher keine Änderungen in der Gebührensatzung vorgenommen werden.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat die Gemeinden in seinem Prüfbericht darauf hingewiesen, dass sie die Kosten für die Grabherstellung regelmäßig auf Kostendeckung überprüft werden sollen. Die Vorsitzende stellt fest, dass dies in der Ortsgemeinde zurzeit der Fall sei.

Zu 6.) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung für das Kommunikationszentrum

Bei der Prüfung der Ortsgemeinde durch das Rechnungs – und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung wurde festgestellt, dass grundsätzlich ein Fehlbetrag hinsichtlich des Kommunikationszentrums zu verzeichnen ist. Seit dem Bau im Jahre 2010 wurden die Gebühren nicht angepasst.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt stellt daher in seinem Prüfbericht fest, dass die Nutzungsgebühren zu überprüfen sind.

Nach kurzer Diskussion beschließt die Ortsgemeinde folgende Gebühren für die Nutzung des Kommunikationszentrums ab dem 01.01.2019 wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| • Komplette Nutzung (Hütte + Grillstelle) pro Kalendertag für einheimische Nutzer | 100,00 € |
| • Anmietung der Grillstelle und Sanitäranlagen pro Kalendertag für einheimische Nutzer | 50,00 € |
| • Komplette Nutzung pro Kalendertag für auswärtige Nutzer | 200,00 € |
| • Anmietung der Grillstelle und Sanitäranlagen pro Kalendertag für auswärtige Nutzer | 100,00 € |

Der Strom soll gemäß dem abgelesenen Verbrauch mit 0,30 € je verbrauchtem Kilowatt abgerechnet werden. Der Wasserverbrauch soll weiterhin nicht abgerechnet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu 7.) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Campingplatzgebührenordnung

Bei der Prüfung der Ortsgemeinde durch das Rechnungs – und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung wurde festgestellt, dass grundsätzlich ein Fehlbetrag hinsichtlich des Campingplatzes zu verzeichnen ist. Die Gebühren wurden durch den Gemeinderat zum Jahr 2015 erhöht und angepasst.

Viele Camper halten auf ihren Dauerplätzen auch Hunde. Dieser Umstand hat in der Vergangenheit schon öfter für Beschwerden gesorgt. Einige andere Campingplätze erheben daher eine Gebühr für Hunde auf dem Campinggelände.

Es ist daher zu überlegen, eine Jahresgebühr für Hunde einzuführen.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt stellt in seinem Prüfbericht fest, dass die Nutzungsgebühren regelmäßig überprüft und angepasst werden sollten.

Nach kurzer Zeit ist der Rat sich einig keine Jahresgebühr für Hunde einzuführen. Jedoch soll die Jahresgebühr für Dauerstellplätze zum 01.01.2019 von 600 € auf 630 € angehoben werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Eintrittspreise am Waldsee

Bei der Prüfung der Ortsgemeinde durch das Rechnungs – und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung wurde festgestellt, dass grundsätzlich ein Fehlbetrag hinsichtlich des Waldsees zu verzeichnen ist. Für Einheimische und Campingplatznutzer werden keine Eintrittsgebühren erhoben.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt stellt in seinem Prüfbericht fest, dass die Nutzungsgebühren regelmäßig überprüft und angepasst werden sollten.

Weiterhin wird empfohlen Eintrittspreise auch für Einheimische und Camper zu erheben.

Der Gemeinderat beschließt die Eintrittspreise nicht anzupassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu 9.) Beratung und Beschlussfassung über den Beitrag der Hundesteuer

Bei der Prüfung der Ortsgemeinde durch das Rechnungs – und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung wurde festgestellt, dass seit 2001 die Hundesteuersätze nicht verändert wurden.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt stellt in seinem Prüfbericht fest, dass die Steuersätze regelmäßig überprüft werden sollten.

Der Gemeinderat beschließt die Erhebung der Hundesteuer ab dem 01.01.2019 wie folgt:

- Erster Hund 50,00 €
- Zweiter Hund 90,00 €
- Dritter und jeder weitere Hund 120,00 €
- Gefährliche Hunde 300,00 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu 10.) Mitteilungen und Anfragen

a) Das Tor an der Waldseebühne wurde eingebaut, jedoch liegen noch Mängel vor, die noch von der Firma beseitigt werden müssen.

b) Die Brandschutzklappen in der Chur-Pfalz-Halle sollen durch die Fa. Augustin erneuert werden. Herr Haubrich hat mitgeteilt, dass die neuen Klappen doch nicht vor die alten Klappen angebracht werden können. Die alten Brandschutzklappen müssen daher ausgebaut werden und Revisionsschachte müssen installiert werden.

c) Die Reparatur / Erneuerung der Terrasse an der Waldseegaststätte soll im Frühjahr durchgeführt werden.

- d) Der TuS Argenthal hat nachgefragt, ob er den Raum hinter der Bühne in der Chur-Pfalz-Halle als Lagerraum nutzen kann. Hier spricht nichts dagegen.
- e) Die DFH in Simmern hatte im September den Rasenplatz angemietet und möchte der Ortsgemeinde hierfür eine Spenden in Höhe von 300 € zukommen lassen. Die Vorsitzende schlägt vor, dies dem Seniorenhelferkreis zukommen zu lassen.
- f) Der Heckenschnitt an den Feldwegen wurde letzte Woche vorgenommen. Die Waldränder wurden noch nicht geschnitten. Das Forstamt übernimmt hierfür die Ausschreibung. Der Rückschnitt soll spätestens im Frühjahr 2018 erfolgen.
- g) Am 16.09.2018 findet das Hochsteinchenturmfest statt.
- h) Der Neujahrsempfang der Verbandsgemeinde Rheinböllen findet am 06.01.2018 statt.
- i) Die Waldbegehung soll im Frühjahr stattfinden. Herr Georgi möchte hierzu etwas vorbereiten.
- j) Der Vorsitzenden liegt der Mietvertrag für die Übernahme der Trägerschaft des Kindergartens Argenthal auf die Verbandsgemeinde vor. Sie wird den Vertrag den Ratsmitgliedern zur Kenntnis per E-Mail zusenden.
- k) Am 15.12.2017 findet nach der Sitzung des Gemeinderates das alljährliche Jahresabschlussessen statt. Hierzu lädt die Vorsitzende alle Ratsmitglieder recht herzlich ein. Hierzu wird der Seniorenhelferkreis auch eingeladen.
- l) Durch die Übernahme des Kindergartens Argenthal durch die Verbandsgemeinde, sollen auch 2 Mitglieder des Gemeinderates in dem Kindergartenausschuss der VG vertreten sein. Ortsbürgermeisterin Groß und Carsten Augustin werden Mitglieder des Ausschusses und Heiko Kirschner und Winfried Müller Vertreter.
- m) Kürzlich hat wieder eine Bürgermeisterdienstbesprechung stattgefunden. Die Vorsitzende erläutert kurz die Eckpunkte dieser Sitzung.
- n) Dieses Jahr wurden in Argenthal keine Spenden für Kriegsgräber gesammelt, da sich niemand bereit erklärt hat die Sammlung durchzuführen.
- o) Aus der Mitte des Rates wird nach dem Stand der Photovoltaikanlagen auf dem Bauhofdach gefragt. Die Vorsitzende wird sich bezüglich der Installation der Photovoltaikanlage nochmals mit der Fa. Hammel in Verbindung setzen.
- p) Anwohner haben gefragt, ob es möglich wäre im Zuge des Straßenausbauprogrammes in der Ortsgemeinde auch einen Anschluss für schnelles Internet zukommen. Sie Vorsitzende wird bei Herrn Butz von der Fa. Innogy nachfragen.
- q) Die Hundetoilette ist noch nicht bestellt. Die Vorsitzende wird sich darum kümmern.
- r) Es wird nach dem Sachstand bezüglich der Anmietung des Pferdestalls durch Herrn Brucker (Kraftsportverein Eisenschmiede e.V.) gefragt. Die Vorsitzende teilt mit, dass ein Teil der Räumlichkeiten als Trockenarbeitsplatz der Forstmitarbeiter genutzt wird und generell durch die Aufteilung der Räumlichkeiten für das Vorhaben schwer zu realisieren wäre.

s) Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung wird die Vorsitzende in Kürze auf die Homepage der Ortsgemeinde setzen. Die Fa. Jäger hatte der Vorsitzenden erklärt, dass es nicht möglich sei einen Zugriffzähler einzurichten, der jedes geöffnete Dokument zählt. Es wurde nun so auf der Homepage eingerichtet, dass man ablesen kann, wie viele Personen die Rubrik „Sitzungsprotokolle“ besucht haben.

t) In der Heidestraße wurde ein Gemeindegrundstück mit Rasen eingesät. Über dieses Grundstück ist bereits ein Pkw gefahren. Um den neuen Rasen zu schützen, wird appelliert, dass ein Findling am Eingang des Grundstückes aufgestellt wird. Oder zumindest das Grundstück abgesteckt wird.

u) Aus der Mitte des Rates wird empfohlen, dass Thema Insektensterben nächstes Jahr auf die Tagesordnung mitaufzunehmen. Hierzu wäre es ratsam einen Fachmann mit einzuladen.

Die Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 22.04 Uhr. Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Die Vorsitzende

Die Schriftführerin